Dst-Nr. Dienststelle

Pers.Akt.Nr. Titel, Zu- und Vorname

An die
NÖ Landesgesundheitsagentur - Abteilung Personal und Organisation
Stattersdorfer Hauptstraße 6/C
3100 St. Pölten

Ich ersuche um Zuerkennung der Sachzuwendung (Wertgutscheine) anlässlich des Weihnachtsfestes ..... für mein/e Kind/er

1.		geboren am	
2.		geboren am	
3.		geboren am	
4.		geboren am	

Ablichtung/en der Geburtsurkunde/n liegt (liegen) bei - liegt (liegen) bereits im Personalakt.

Ich erkläre, dass eine andere Person (z.B. anderer Elternteil)

1. in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft (Bund, Land, Gemeinde) steht (genaue Bezeichnung der Dienststelle) .....
2. aus diesem Dienstverhältnis einen Kinderzuschuss für das/die angeführte/n Kind/er erhält und
3. ihr / ihm vom Dienstgeber anlässlich des Weihnachtsfestes für das / die angeführte/n Kind/er
   - voraussichtlich keine ao. Zuwendung oder ähnliche Leistung gewährt wird
   - eine ao. Zuwendung oder eine ähnliche Leistung in der Höhe von € ..... gewährt wurde (Bestätigung liegt bei).

(Der Bezug des Kinderzuschusses ist ab dem 18. Lebensjahr nachzuweisen, z.B. durch Gehaltszettel oder Bestätigung des Dienstgebers.)

! Ich verpflichte mich für den Fall, dass meine Gattin/ mein Gatte doch eine derartige ao. Zuwendung erhält, bis spätestens im Monat Jänner nächsten Jahres eine Bestätigung über die Höhe vorzulegen.

Datum Unterschrift Bedienstete/r

© Alle Rechte vorbehalten. Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Speicherung nur mit ausdrücklicher Genehmigung. Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst.

<u>Anmerkung:</u> Dieser Antrag ist nur von Bediensteten zu stellen denen durch die NÖ LGA kein Kinderzuschuss gewährt wird, weil ihre Ehegattin bzw. ihr Ehegatte den Kinderzuschuss von einer anderen Gebietskörperschaft erhält. Bedienstete, denen der Kinderzuschuss durch die NÖ LGA gewährt wird, erhalten die Sachzuwendung ohne Antrag.

© Alle Rechte vorbehalten. Nutzung, Vervielfältigung, Weitergabe und Speicherung nur mit ausdrücklicher Genehmigung. Ausdrucke unterliegen nicht dem Änderungsdienst.